



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Markus Tressel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Michael Stübgen
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 812-50602/0004

DATUM 06. August 2019

Fragen für den Monat August 2019

Ihre am 02.08.2019 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 8/018

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage

„Nach welchen Kriterien bewertet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Kommune als „finanzschwach“, die Anspruch auf den erhöhten Fördersatz hat, und wie viele Kommunen sind davon betroffen (vgl. <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2019/162-L%C3%A4ndliche%20R%C3%A4ume.html>)?“

beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewertet nicht die Finanzschwäche einzelner Kommunen.

Im Vorspann zum Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden finanzschwache Gemeinden / Gemeindeverbände definiert:

Finanzschwache Gemeinden / Gemeindeverbände werden von den Ländern entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten ausgewählt. Die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend.

Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z. B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquote, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Die Länder teilen dem Bund die Kriterien mit, anhand derer die Auswahl getroffen wurde.

Im Ergebnis dürfen höchstens 50 Prozent der Gemeinden / Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes bzw. der Gebiete eines Stadtstaates höhere Fördersätze gewährt werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und nur im Einvernehmen mit dem Bund zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

